

# Keine Panik vor Wespen, Hornissen und Co.

## Beseitigung von Nestern nur bei wirklicher Gefahr



Sie fliegen umher, summen und brummen und kommen uns Menschen manchmal unangenehm nah. Da überrascht es nicht, dass sich viele von Wespen, Hornissen und Co. gefährdet fühlen.

Alljährlich zur Sommerzeit erreichen den Kreis Recklinghausen Hilferufe von Bürgern, die sich Gefahren durch Wespen oder durch andere Stechinsekten wie Hornissen oder auch Hummeln ausgesetzt sehen, besonders wenn sich Nester nahe an Wohnungen oder im Garten befinden.

Vielen bereiten sie bereits durch bloße Anwesenheit Panik, dabei sind Bienen, Hummeln, Hornissen und Wespen viel harmloser als ihr Ruf. Im Garten vertilgen sie Läuse, Raupen oder Schadinsekten.

Ängste sind daher oftmals unbegründet, denn diese nützlichen Tiere sind nur dann angriffslustig, wenn sie gestört oder geärgert werden und sich daher verteidigen wollen. Deshalb sollte man dem Nest fernbleiben und auch die Hauptflugbahn der Tiere meiden. Gezielte Störungen an Nestern oder auch das Schlagen nach Tieren verbieten sich von selbst. Insektengitter und -netze an Türen und Fenstern sind ein gutes Mittel, um sich vor Tieren zu schützen, die sich in Wohnräume verfliegen.

Im Herbst werden die Nester von den Tieren aufgegeben, dann haben die Unannehmlichkeiten ein Ende. Im kommenden Frühjahr bauen die Tiere neue Lebensgemeinschaften auf und tragen zur Beseitigung von Ungeziefer und vor allem zur Bestäubung von Blütenpflanzen bei.

### **Grundlose Bekämpfung verboten**

Eine unnötige Bekämpfung der Tiere - z. B. weil sie als bedrohlich oder auch nur als lästig empfunden werden - ist verboten. Nur wenn tatsächlich Gefahren bestehen oder Schäden drohen, die auch mit angemessenen Schutzvorkehrungen nicht abgewendet werden können, dürfen Maßnahmen gegen die Tiere erwogen werden.

Wenn die Gefahr von nicht besonders geschützten Wespenarten ausgeht, dürfen sachkundige Personen oder Firmen unmittelbar und ohne besondere Genehmigungen tätig werden. Jedoch unterliegen auch diese Arten dem allgemeinen Schutz wildlebender Arten, so dass hier ein vernünftiger Grund vorliegen muss, um die Tiere durch Fachpersonal beseitigen zu lassen. Vorrangig sollten auch diese Arten belassen oder umgesiedelt werden.

Wenn besonders geschützte Arten wie Hornissen, Wildbienen oder Hummeln betroffen sind, muss nach erfolgter fachkundiger Einschätzung der gebotenen Maßnahmen eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

Weitere Informationen dazu und das entsprechende Antragsformular gibt es im Internet unter [www.kreis-re.de/wespennest](http://www.kreis-re.de/wespennest).